

# Die Minderheitenfrage in der vormodernen Schweiz<sup>1</sup>

Prof. Dr. Thomas Maissen

Es ist mir ein außerordentliches Vergnügen, im Neubau zu sprechen, der in diesem Monat eröffnet wurde. Dafür danke ich allen Organisatoren, aber vor allem Samuel Behloul, den ich aus meinen Luzerner Zeiten kenne, als unsere Fakultät noch in den allerdings eher beengten Räumlichkeiten am Kasernenplatz Platz hatte. Wie sie aber wissen, gehen die Anfänge der Universität auf das 1577 gegründete Jesuitenkolleg zurück. Dort präsentierten die Studenten ihre Thesen auf Lateinisch, und insofern haben Sie sicher nichts dagegen, wenn ich das auch tue, zumal der humanistisch gebildete Zwingli diese Sprache auch beherrschte.

1. Haereticos esse comburendos.<sup>2</sup> Ketzer muss man verbrennen, darüber waren sich bis ins 18. Jh. hinein die Christen in ganz Europa einig. Denn:
  - a. Es gibt nur einen wahren Gott, also kann es auch nur eine Kirche geben.
  - b. Dieser Gott ist ein eifersüchtiger Gott. Und er zürnt nicht nur Einzelnen, sondern er straft die Sünde der Väter bis ins dritte und vierte Glied (2. Mos. 7).<sup>3</sup> Deshalb ist es eine Verpflichtung für jede Gemeinschaft, dass keine Falschgläubigen in ihrem Schoß geduldet werden, sonst droht Vernichtung.
  - c. Gesellschaftliches Zusammenleben setzt geteilte Werte und Regeln voraus. Wo soll man diese hernehmen, wenn nicht aus dem geoffenbarten Wort des Allmächtigen? Dann ist aber keine Gemeinschaft möglich mit denen, die dieses Wort falsch verstehen oder gar leugnen. Wie soll man sich z.B. auf den Eid eines Falschgläubigen verlassen können?
2. “Hominum confusione et Dei providentia Helvetia regitur” – die Schweiz wird durch die Verwirrung der Menschen und Gottes Vorsehung regiert. Das behaupten

---

<sup>1</sup> Vortrag von Prof. Dr. Thomas Maissen, Inhaber des Lehrstuhls für Neuere Geschichte an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Zentrum für Europäische Geschichts- und Kulturwissenschaften (ZEGK); gehalten an der Tagung „Vom Hinterhof ins Stadtzentrum. Religiöse Minderheiten in der Mehrheitsgesellschaft“ an der Universität Luzern, organisiert von der Reformierten Kirche Luzern und der Universität Luzern, Religionswissenschaftliches Seminar und Zentrum Religionsforschung, am 24. September 2011.

<sup>2</sup> De heretico comburendo (2 Hen.4 c.15) was a law passed by King Henry IV of England in 1401

<sup>3</sup> qui reddis iniquitatem patrum in filiis ac nepotibus in tertiam et quartam progeniem.

tet zumindest ein Sprichwort aus dem 17. Jahrhundert, das übrigens Karl Barth gerne zitierte.<sup>4</sup> Für die frühneuzeitlichen Eidgenossen war das aber eine sehr ambivalente Geschichte. Ihre Bünde waren „in nomine Domini“, in Gottes Namen, geschlossen worden. Und die Eidgenossen hatten die Schlachtensiege gegen übermächtige Adelsheere als Gottesurteile gedeutet und erklärt, sie befänden sich „in des allmechtigen gottes schirm“.<sup>5</sup> Entsprechend traumatisch war die Glaubensspaltung durch die Reformation. Sie zerstörte die Basis dessen, was ja eben eine Eid-Genossenschaft war, als politisches Bündnis wie als Wertegemeinschaft zusammengehalten durch einen Eid. Dieser Eid wurde seit den 1520er Jahren bis 1798 nicht mehr gemeinsam beschworen, weil die einen, ebenso wie die Vorfahren, auf die Heiligen schwören wollten, die anderen – mit Zwingli und sola scriptura – keinen solchen Eid leisten wollten. Dieser Konflikt führte zum Bürgerkrieg, zu Patt und Lähmung des Bundes.

3. Cuius regio, eius religio – wessen Herrschaft, dessen Religion oder eher Konfession. Der Friede von Kappel etablierte 1531 erstmals dieses Prinzip, das später, seit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555, auch im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation galt. Der Herrscher, also hier: städtische und ländliche Magistraten, wählte eine Konfession für sich, die dann alle Bürger und Untertanen zu übernehmen hatten. In Religionsfragen galt damit das Territorialprinzip. Nur so konnte die Eidgenossenschaft die Glaubensspaltung überleben. Ein lockerer Bund mit einer schwachen Tagsatzung hielt die Kantone zusammen, die praktisch alle Staatsaufgaben selbständig ausübten; und dazu gehörten auch Staatskirchen. Wir nennen sie heute Landeskirchen, aber eigentlich sind es eben Kantonskirchen. In der Frühen Neuzeit kannten sie kein Minderheitsproblem: Alle Zürcher waren reformiert, alle Luzerner katholisch. Anders als im Augsburger Religionsfrieden gab es nicht einmal ein *ius emigrandi*, das Recht von Minderheiten auszuwandern. Aus diesem Grund kam es 1656 auch zum Ersten

---

<sup>4</sup> Urspr. aus dem 17. Jh., von Karl Barth auch generalisierend verstanden, vgl. Barth, Im Namen Gottes des Allmächtigen (1941), in: Eine Schweizer Stimme, 201-233, hier 233.

<sup>5</sup> Guy P. Marchal, Die Antwort der Bauern. Elemente und Schichtungen des eidgenössischen Geschichtsbewusstseins am Ausgang des Mittelalters, in: Hans Patze (Hg.), Geschichtsschreibung und Geschichtsbewusstsein im späten Mittelalter, Bd. 31, Sigmaringen 1987, S. 757-790; jetzt auch in ders., Schweizer Gebrauchsgeschichte. Geschichtsbilder, Mythenbildung und nationale Identität, Basel 2006, S. 351-390.

Villmerger Krieg, weil die sog. Nikodemiten von Arth nicht aus dem Kanton Schwyz wegziehen konnten.

Es gab allerdings drei Bereiche, wo das Territorialprinzip auf Kantonebene so nicht funktionierte, nämlich einerseits in Bergorten mit ausgeprägt demokratischer Gemeindeautonomie (Appenzell, Glarus, Graubünden), dann in den relativ schwachen geistlichen Herrschaften (vor allem Fürstabt St. Gallen und Fürstbischof Basel) und schließlich in den Gemeinen Herrschaften, wo es neben einer Mehrheit von katholischen Herren turnusgemäß auch reformierte Landvögte gab. Deshalb hielten sich in den Gemeinen Herrschaften konfessionelle Minderheiten, vor allem im Thurgau und im Rheintal.<sup>6</sup> Dies waren denn auch stets Konfliktzonen, wo manche Krise ausbrach, wegen der hohen Politik ebenso wie wegen alltäglichen Fragen: Mischehen, Konversionen, Prozessionen und andere Glaubensbekundungen in der Öffentlichkeit.

4. „*simultaneum exercitium diversae religionis in eadem ecclesia*” – die gleichzeitige Glaubensausübung verschiedener Bekenntnisse in der einzigen Gemeindekirche war in gemischtkonfessionellen Dörfern dieser Gegenden eine unumgängliche Lösung. Solche Simultankirchen waren immer wieder Anlass für Nutzungskonflikte. Umgekehrt aber zeigen sie, dass es doch den Zwang zum pragmatischen Miteinander gab. Aus diesem Grund schritt auch die Tagsatzung gegen konfessionelle Schmähungen ein. Die vier und 2/2 reformierten Kantone waren zwar an der Tagsatzung klar in der Minderheit, doch gemeinsame Entscheidungen waren nur für den bindend, der sich ihnen unterwarf. Zudem wurde gerade für die Religionsfragen in den Gemeinen Herrschaften, wo an sich Mehrheitsentscheidungen möglich waren, 1632 das Instrument der Parität verfügt: Die Stimmen der reformierten Kantone zählten *insgesamt* gleich stark wie diejenigen der Katholiken. Wenn man sich nicht einigen konnte, blieb alles beim Alten; eine katholische Mehrheitsherrschaft war nicht möglich.
5. „*Damnamus Anabaptistos, qui improbant Baptismum puerorum.*“<sup>7</sup> Schon der Kirchvater Augustin verdammt so die sog. Wiedertäufer, die eigentlich Täufer

---

<sup>6</sup> aber auch in der Grafschaft Baden und in Echallens.

<sup>7</sup> Confess. Aug., Part I., Art. IX.

waren. Allerdings taufte sie nicht die Neugeborenen, sondern praktizierten die Erwachsenentaufe; zudem lehnten sie Eid und Militärdienst ab. Damit disqualifizierten sie sich in den Augen von Obrigkeit und Nachbarn als Bürger und wurden seit ihrem ersten Auftreten im zwinglianischen Zürich immer wieder gnadenlos verfolgt, hingerichtet oder vertrieben. Dennoch konnten sich Täufergruppen bis ins 17. Jh. im Zürcher Oberland und noch länger im Emmental halten. Sie waren also tatsächlich eine religiöse Minderheit, die aber in ihrer Illegalität keine Chance hatte, einen festen Status zu erlangen. Erst recht galt dies für gelehrte Heterodoxien, namentlich die Antitrinitarier. Anders, aber nur wenig besser sah dies für die Juden aus, auf die Jacques Picard gleich ausführlicher eingehen wird.

6. „Ut minus, ita crudelius tardiusque“ – je kleiner, desto grausamer und später. Die Emanzipation der Juden sollte in der Schweiz im europäischen Vergleich sehr lange dauern, und dasselbe gilt für die Gewährleistung der religiösen Toleranz unter Christen oder für die Einführung von Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Anders als eine aufgeklärte Monarchie konnte dies die kleinteilige Eidgenossenschaft mit ihrer hohen Sozialkontrolle und relativ schwachen staatlichen Strukturen im Ancien Régime nicht leisten. Vergleichsweise viele Hexen wurden verbrannt, ebenso Ketzer, und Verbannungen und andere Strafen trafen Abweichler, die versuchten, die kirchliche Orthodoxie von innen heraus zu erneuern, so die reformierten Pietisten oder die Herrnhutter. Wo dies jemand, wie der Entlebucher Jakob Schmidlin („Sulzjoggi“), in einem andersgläubigen Territorium zu tun wagten, drohte die Todesstrafe, die Schmidlin 1747 erlitt. Grund dafür waren Abfall vom katholischen Glauben, Verbreitung schädlicher – nämlich pietistischer – Lehren und glaubenswidriger Schriften, Briefwechsel mit Andersgläubigen und Teilnahme an nichtkatholischen Gottesdiensten.

Allerdings waren es auch Luzerner Aufklärer wie Franz Urs Balthasar, die den staatskirchlichen Gedanken gegen Rom durchsetzen wollten und damit eine Voraussetzung schufen, damit in der 1762 gegründeten Helvetischen Gesellschaft Aufklärer beider Konfessionen, darunter viele Kleriker, einen neuen Patriotismus jenseits der Konfessionsgrenzen entwickelten. Die institutionelle Umsetzung der Glaubens- und Gewis-

sensfreiheit schon nur für die beiden christlichen Bekenntnisse dauerte aber nach dem Intermezzo der Helvetischen Republik von 1798 noch lange. Selbst die Bundesverfassung von 1848 war in der Praxis nur ein erster Schritt.